

RS Vwgh 1999/8/31 99/05/0093

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.1999

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

BauO Krnt 1996 §23;

BauRallg;

GdPlanungsG Krnt 1982 §3 Abs4;

GdPlanungsG Krnt 1982 §5;

Rechtssatz

Die Krnt BauO 1996 räumt dem Nachbar iZm der Widmung Dorfgebiet (für Gebäude landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe, die weder der Intensivtierhaltung dienen noch landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung darstellen) kein Mitspracherecht dahingehend ein, dass eine bestimmte Dezibel-Zahl oder bestimmte Geruchszahlen eingehalten werden bzw die vorhandene Geruchszahl jedenfalls unterschritten werden müsste.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen

BauRallg5/1/6Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte

Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050093.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at